

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat IB6
Herrn Dr. Görs
11015 Berlin

11.02.2020

STELLUNGNAHME

DSSV Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V.

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Bearbeitungsstand 23.01.2020)

Sehr geehrter Herr Dr. Görs,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter einer von der Laufzeitveränderung betroffenen Branche nehmen wir zum Gesetzesentwurf für faire Verbraucherverträge Stellung. Dabei beschränken wir uns auf die uns direkt betreffende Veränderung der Laufzeit und Kündigungsfrist von Dauerschuldverhältnissen in § 309 Nummer 9 BGB.

Zur Klarstellung sei vorab angemerkt, dass in der „Beschreibung der Gesetzesfolgen“, genauer des Erfüllungsaufwandes [A. VI. 4 b) cc), S.18] veraltete Zahlen unserer Branche verwendet wurden. Die Anzahl der Fitness- und Gesundheitsanlagen beläuft sich inzwischen auf 9.343 und nicht auf 2.300, wie in dem Entwurf angenommen.¹ Mittlerweile trainieren über 11 Millionen Menschen in Fitnessstudios; im Durchschnitt ist das Mitglied 41 Jahre alt.²

Auch die Annahme, dass 85 % der Studios Zwei-Jahres-Verträge anbieten, ist verkürzt dargestellt. Tatsächlich sind die Vertragsgestaltungen in der Fitness- und Gesundheitsbranche vielfältiger. Sie richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Verbraucher. Wie sich aus der Erhebung der Vertragslaufzeiten ergibt, werden inzwischen vermehrt auch monatliche Laufzeiten angeboten. 94,5 % der Fitnessstudios bieten 12- Monats-Verträge an.³

¹ Eckdaten der deutschen Fitness- Wirtschaft 2019, S.1

² Eckdaten der deutschen Fitness- Wirtschaft 2019, S.1, 20

³ Eckdaten der deutschen Fitness- Wirtschaft 2019, S.39

Ausgehend davon, dass das Gesetz sowohl im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher liegen soll, als auch im Interesse von Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten und nicht beabsichtigt ist, diese in ihrer Geschäftstätigkeit zu behindern, möchten wir sicherstellen, dass die folgenden Aspekte gegen die erhebliche Veränderung des § 309 Nummer 9 BGB Berücksichtigung finden:

Zur Begründung der Gesetzesänderung wird angeführt, dass Verbraucher sich schneller von Verträgen lösen könnten und nicht so belastet seien, wenn sie eine Kündigungsfrist übersehen. Der unterbreitete Entwurf greift massiv in die Vertragsfreiheit der Unternehmen aber auch in die Vertragsfreiheit der Verbraucher ein. Er verhindert Planungssicherheit und wird zu einer Verteuerung der Angebote oder dem Wegfall von Vergünstigungen für den Verbraucher führen. Längere Laufzeiten bieten dem Verbraucher eine längere Preisstabilität bei einem langfristigen gesundheitlichen Nutzen.

Laufzeiten von 2 Jahren sowie Verlängerungsmöglichkeiten um 1 Jahr sind angemessen, um die Angebotsvielfalt für den Verbraucher zu erhalten. Dürfen Verträge nur noch für 1 Jahr abgeschlossen und maximal 3 Monate automatisch verlängert werden, fehlt den Unternehmen die finanzielle Planungssicherheit. Im Fitnessbereich werden fünf- bis sechsstelligen Summen in die Anschaffung von Trainingsgeräten investiert, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und auf die Bedürfnisse der Trainierenden zugeschnitten sind.

Die Gesamtinvestitionssumme der Fitnessindustrie liegt pro Jahr bei ca. 1,3 Milliarden Euro. Auch für Existenzgründer wäre es bei einer Verkürzung mangels einer finanziellen Planungssicherheit wesentlich schwieriger, einen Bankkredit zu erhalten.

Es ist seitens des DSSV nicht erkennbar, dass eine Beschränkung der Laufzeiten erforderlich ist. Zwar soll ein Verbraucher vor Irreführung geschützt, aber nicht bevormundet werden. Er bestimmt durch seine Entscheidungsfreiheit den Markt und hat die Auswahl, ein auf ihn zugeschnittenes Vertragsverhältnis zu wählen. Dies sollte der Gesetzgeber dem Verbraucher auch weiterhin zutrauen; vor allem in Zeiten von Vergleichs- und Bewertungsportalen, die es erlauben, dass sich der Verbraucher mithilfe des Internets über Laufzeiten und Preise flächendeckend ein Bild machen kann.

Der DSSV lehnt aufgrund der vorstehenden Erwägungen daher die Beschränkungen der Laufzeiten ab.

Bezieht man darüber hinaus ein, dass mit dem Gesetz auch Dauerschuldverhältnisse, die z.B. eine (alternativlose) Daseinsvorsorge betreffen, reguliert werden sollen, könnte die Gesetzesintention auch dadurch erreicht werden, dass Unternehmen, die Zwei-Jahres-Verträge anbieten, ebenfalls Verträge mit kürzerer Laufzeit anbieten müssen. So werden die Unternehmen nicht über Gebühr beschränkt und Verbraucher haben weiterhin mehrere Auswahlmöglichkeiten. Gleichzeitig ist es unseres Erachtens sinnvoll, die Kündigungsfristen an die jeweiligen Laufzeiten anzupassen.

Wir können uns im Rahmen des § 309 Nr.9 BGB daher folgende ergänzende Regelung vorstellen:

a) ... Diese Laufzeiten und Verlängerungen dürfen nur vereinbart werden, wenn der Verwender auch geringere Laufzeiten von höchstens einem Jahr und stillschweigende Verlängerungsmöglichkeiten von höchstens 3 Monaten anbietet.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als

- aa) drei Monate bei einer Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses von zwölf bis vierundzwanzig Monaten*
- bb) zwei Monate bei einer Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses von sechs Monaten*
- cc) einen Monat bei einer Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses von drei Monaten*
- dd) vierzehn Tage bei einer Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses von einem Monat*

vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer.

Wir bitten Sie, die vorgebrachten Argumente im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung. Die in Bezug genommenen Eckdaten übersenden wir gern auf Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**DSSV – Arbeitgeberverband
deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen**

Birgit Schwarze
Präsidentin